

Gefährdungsbeurteilung als integraler Bestandteil der Instandhaltung

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bietet mit der vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung die Chance, Historien- und Zustandswissen über Anlagen und Bauteile zu nutzen, um Instandhaltungs-, Prüf- und Arbeitsschutzkosten zu minimieren. Die INSTANDHALTUNG kann somit ihren Erfolgs- und Wertbeitrag deutlich erhöhen. Dabei wird die INSTANDHALTUNG durch eine wissens- und softwarebasierte Methode unterstützt. (Stefan Scheuermann)

Gefährdungsbeurteilung im Lebenszyklus von Arbeitsmitteln

Ziel der neuen Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist es, die Arbeitsschutzanforderungen für die Benutzung von Arbeitsmitteln und für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen in einer Rechtsvorschrift zusammenzufassen, den Vorschriften dschungel zu lichten und dem Betreiber mehr Freiheitsgrade zu geben, ohne dabei das Sicherheitsniveau zu senken.

Bei der Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung kommt der Gefährdungsbeurteilung eine viel stärkerer Bedeutung als in der Vergangenheit zu, da auch die Gefährdungen, die vom Arbeitsmittel selbst ausgehen, berücksichtigt werden müssen.

Der Betreiber hat auf Basis der Gefährdungsbeurteilung die notwendigen Maßnahmen und deren „Häufigkeit“ für eine sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind die in den Anhängen 1 bis 5 aufgestellten Mindestanforderungen zu berücksichtigen. Die Vorschrift konkretisiert die in den §§ 4 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) festgelegten Grundpflichten. Der Beurteilungsmaßstab sind dem nach die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG und damit letztlich der „Stand der Technik“.

Um ein hohes Sicherheitsniveau dauerhaft zu gewährleisten, muss die Gefährdungsbeurteilung im Lebenszyklus eines Arbeitsmittels ggf. mehrmals durchgeführt werden. (vgl. Bild 1: Gefährdungsbeurteilung im Lebenszyklus eines Arbeitsmittels).



Bild 1: Gefährdungsbeurteilung im Lebenszyklus eines Arbeitsmittels

Gefährdungsbeurteilung ist integraler Bestandteil der Instandhaltung

Bei Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen handelt es sich um Anlagen, Maschinen und Geräte und deren Bauteile. Es geht also um das Tätigkeitsfeld der Instandhaltung.

Die Gefährdungsbeurteilung führt zu einer Vielzahl von Betreiberpflichten und letztlich zu konkreten Instandhaltungsmaßnahmen wie zum Beispiel Prüfen, Umbauen, Instandsetzen, etc (vgl. Bild 2: Maßnahmen nach BetrSichV).



Bild 2: Maßnahmen nach § 3 BetrSichV

Es ist daher offensichtlich, dass die INSTANDHALTUNG aus ihrer fundierten Kenntnis über das „Verhalten“ des Anlagen- und Maschinenparks und die darin eingesetzten Bauteile die Gefährdungsbeurteilung im Sinne der Identifikation und dem Ableiten von Maßnahmen zur Gefährdungsvermeidung unterstützen muss. Gleichzeitig kann sie aber auch über die detaillierte Kenntnis der Anlagen- und Bauteilhistorie die aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmenkataloge in hervorragender Weise mit gestalten und dafür sorgen, dass die erforderlichen Maßnahmen in die bereits bestehende Instandhaltungsplanung- und abwicklung im Sinne minimaler Anlagen- und Maschinenstillstände enger integriert werden.

Damit wird einer der wichtigsten Aspekte der neuen Betriebssicherheitsverordnung für die INSTANDHALTUNG deutlich: Anlagen- und Bauteilwissen dient nicht nur der Optimierung von klassischen Instandhaltungsmaßnahmen, sondern auch der Optimierung von Prüf- und sonstigen Arbeitsschutzmaßnahmen.

Erfolgs- und Wertbeitrag mit Methode steigern

Die MAQSIMA GmbH hat nun ihr Konzept des Responsibility Managements um diesen Aspekt erweitert (vgl. Bild 3: Definition und Auswahl von Prüf- und sonstigen Arbeitsschutzmaßnahmen)

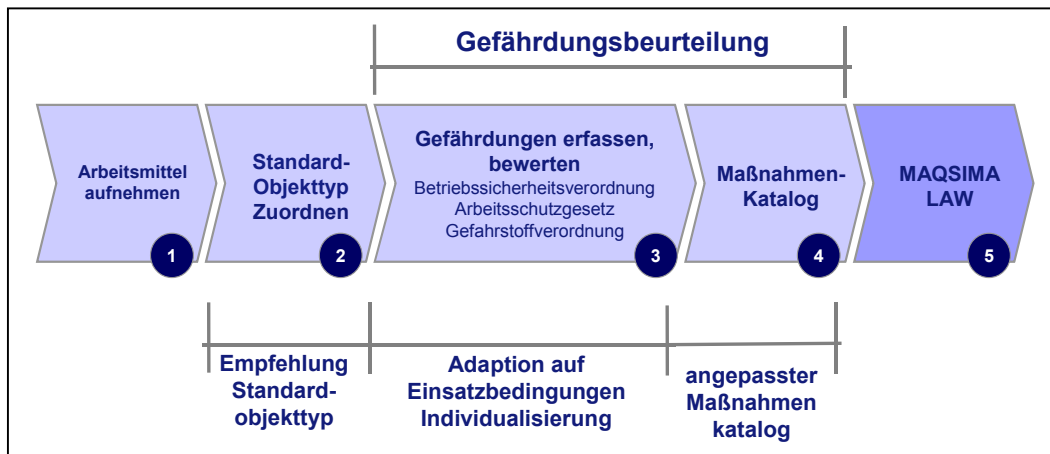


Bild 3: Definition und Auswahl von Prüf- und sonstigen Arbeitsschutzmaßnahmen

MAQSIMA LAW erlaubt dem Betreiber, auf den aktuellen Stand der Technik, der durch den jeweiligen Stand des Regelwerkes repräsentiert wird, zurück zu greifen.

Dieser **Stand der Technik** drückt sich konkret darin aus, dass der Betreiber wissen muss, welche Vorschriften für ihn gelten, welche Maßnahmen sich daraus ableiten, wie die Maßnahmen durchzuführen sind und ob er die definierten Schutzziele damit erfüllt.

Wie kommt der Betreiber nun an diesen Stand der Technik heran?

Zur Lösung dieser Aufgabe hat die MAQSIMA GmbH ein Methode entwickelt, die den Stand der Technik in Kataloge aus Vorschriften, Maßnahmen, Zyklen, Arbeitsanweisungen und Dokumenten packt. Diese Kataloge werden auf einem zentralen Server von sachverständigen Experten aufbereitet, kontinuierlich aktualisiert und durch eine eigens entwickelte **Transportfunktionalität** homogen in die Instandhaltungsorganisation des Betreibers integriert.

Diese Maßnahmenkataloge sind Empfehlungen, die im Unternehmen ggf. im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung individualisiert und angepasst werden können oder sogar angepasst werden müssen. In Abhängigkeit von Parametern wie beispielsweise Umgebung, Gefährdungen, Herstellerangaben, CE- Kennzeichnung, Nutzer, Häufigkeit der Benutzung sowie Anlagen- und Bauteilwissen können diese empfohlenen Maßnahmenkataloge im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auf die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten zugeschnitten werden.

Die INSTANDHALTUNG kann also genau an dieser Stelle eingreifen und auf Basis ihres Know-Hows zur Optimierung der Maßnahmenkataloge beitragen, um die Instandhaltungskosten zu senken und einen weiteren Beitrag zum Unternehmenserfolg zu leisten.

*Stefan Scheuermann ist Partner der MAQSIMA GmbH, einer Tochtergesellschaft der TÜV Saarland Gruppe. Die MAQSIMA GmbH hat mit der Methode Responsibility Management einen ganzheitlichen Lösungsansatz zur rechtssicheren Organisation von technischen Geschäftsprozessen entwickelt. Dabei bietet die MAQSIMA GmbH Unterstützung von der strategischen Analyse und Konzeption der relevanten Instandhaltungs-, Prüf- und Arbeitsschutzprozesse bis zu deren Abbildung in der Software **MAQSIMA LAW**.*